

Wenn Liquidation nicht gleich Liquidationsgewinn ist

Ute Pappelbaum

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 03.03.2026 (VIII R 8/24) eine für internationale Unternehmensgruppen zentrale Frage entschieden: Dürfen Gewinne einer deutschen Tochtergesellschaft auch dann noch quellensteuerfrei an eine EU-Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, wenn sich die Tochter bereits in Liquidation befindet? Die Antwort des BFH lautet: Ja – jedenfalls dann, wenn die Gewinne wirtschaftlich noch aus der normalen Geschäftstätigkeit vor Beginn der Liquidation stammen. Damit korrigiert das Gericht eine bislang deutlich formalistischere Sichtweise der Finanzverwaltung. Bislang galt praktisch häufig: Befindet sich eine Gesellschaft in Liquidation, werden Ausschüttungen schnell als „Liquidationsausschüttungen“ behandelt – mit der Folge, dass die vollständige Quellensteuerbefreiung nach der Mutter-Tochter-Richtlinie versagt wird. Der BFH trennt nun sauber zwischen echten Liquidationserlösen und normalen operativen Gewinnen, die lediglich zeitlich später ausgeschüttet werden. Genau diese Unterscheidung ist wirtschaftlich entscheidend.

Worum es im Kern geht

Im europäischen Konzernsteuerrecht soll verhindert werden, dass Gewinne innerhalb eines Konzerns mehrfach besteuert werden. Deshalb sieht die Mutter-Tochter-Richtlinie vor, dass Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Gesellschaften innerhalb der EU grundsätzlich ohne Quellensteuer erfolgen können. Deutschland hat diese Vorgaben in § 43b EStG umgesetzt. Allerdings enthält § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG eine wichtige Ausnahme: Die Steuerbefreiung gilt nicht für Ausschüttungen „anlässlich der Liquidation“ einer Tochtergesellschaft. Genau an dieser Formulierung entzündete sich der Streit. Die Luxemburger Muttergesellschaft hatte Ausschüttungen einer

deutschen GmbH erhalten, die sich bereits in Liquidation befand. Die ausgeschütteten Gewinne stammten jedoch vollständig aus der aktiven Unternehmensphase vor Beginn der Abwicklung. Das Bundeszentralamt für Steuern behandelte die Zahlung dennoch als liquidationsbedingte Ausschüttung und verweigerte die vollständige Erstattung der Kapitalertragsteuer. Der BFH widerspricht dieser Sicht nun ausdrücklich.

Der BFH stellt auf die wirtschaftliche Herkunft der Gewinne ab

Die zentrale Aussage des Urteils lautet: Nicht jede Ausschüttung während einer Liquidation ist automatisch eine Liquidationsausschüttung. Entscheidend sei

vielmehr, ob die ausgeschütteten Beträge wirtschaftlich aus der eigentlichen Liquidation stammen oder aus zuvor erwirtschafteten laufenden Gewinnen. Damit verschiebt der BFH die steuerliche Betrachtung weg von der rein gesellschaftsrechtlichen Formalphase hin zur ökonomischen Substanz der Zahlung. Das Gericht argumentiert unionsrechtlich. Die Mutter-Tochter-Richtlinie wolle Doppelbesteuerung innerhalb europäischer Konzernstrukturen vermeiden. Dieses Ziel würde unterlaufen, wenn operative Gewinne allein deshalb erneut mit Quellensteuer belastet würden, weil ihre Ausschüttung zeitlich in die Liquidationsphase fällt. Die Vorschrift des § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG müsse deshalb richtlinienkonform eingeschränkt werden.

Warum das Urteil über den Einzelfall hinaus relevant ist

Die Entscheidung betrifft nicht nur einen Spezialfall des Quellensteuerrechts. Sie berührt ein strukturelles Problem des europäischen Steuerrechts: den Konflikt zwischen pauschalen nationalen Missbrauchsregeln und der wirtschaftlichen Binnenmarktlogik der EU. Der deutsche Gesetzgeber versucht seit Jahren, Quellensteuerentlastungen stärker abzusichern und missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Dabei arbeiten viele Vorschriften mit formalen Kriterien und typisierenden Annahmen. Der BFH setzt dieser Systematik nun Grenzen. Das Urteil macht deutlich: Eine bloße Liquidationsphase reicht nicht aus, um operative Altgewinne steuerlich anders zu behandeln. Nationale Schutzvorschriften dürfen europäische Grundfreiheiten nicht pauschal überlagern. Gerade für Holdingstrukturen und grenzüberschreitende Konzernabwicklungen schafft das erhebliche praktische Bedeutung.

Die eigentliche wirtschaftliche Wirkung

Für Unternehmen erhöht das Urteil vor allem die Planbarkeit von Restrukturierungen und Liquidationen innerhalb internationaler Gruppen. Bislang bestand das Risiko, dass sich die steuerliche Behandlung allein durch zeitliche Abläufe verändert: Gewinne aus der aktiven Geschäftstätigkeit konnten ihre vollständige Quellensteuerentlastung verlieren, wenn die Ausschüttung erst nach Beginn der Liquidation erfolgte. Diese Unsicherheit reduziert der BFH nun deutlich. Das verändert auch die ökonomischen Anreize. Konzernstrukturen müssen Ausschüttungen nicht mehr

künstlich vorziehen, nur um steuerliche Nachteile während der Liquidationsphase zu vermeiden. Damit stärkt das Urteil die Neutralität gesellschaftsrechtlicher Abwicklungsprozesse.

Ein Urteil gegen steuerliche Überformalisierung

Die Entscheidung zeigt zugleich ein tieferes Muster des europäischen Steuerrechts: Der BFH orientiert sich zunehmend stärker an wirtschaftlicher Substanz statt an formalen Verfahrensstadien. Genau darin liegt die eigentliche Tragweite des Urteils. Denn wenn operative Gewinne allein wegen eines Liquidationsstatus steuerlich umqualifiziert würden, entstünde eine Besteuerung nach Verfahrensform statt nach wirtschaftlicher Realität. Der BFH verhindert genau diese Verschiebung. Das Urteil stärkt damit nicht nur die Mutter-Tochter-Richtlinie. Es stärkt ein Grundprinzip europäischer Unternehmensbesteuerung: Entscheidend ist die ökonomische Qualität eines Gewinns – nicht der gesellschaftsrechtliche Zeitpunkt seiner Ausschüttung.

BFH STÄRKT QUELLENSTEUERFREIHEIT OPERATIVER ALTGEWINNE

BFH, Urteil vom
03.03.2026
VIII R 8/24

Urteil VIII R 8/24: Ausschüttungen aus der Zeit vor Liquidationsbeginn bleiben an EU-Muttergesellschaften quellensteuerfrei

EU-MUTTER-GESELLSCHAFT
(Luxemburg)

← **GEWINNAUSSCHÜTTUNG**
aus operativen Gewinnen,
die vor Liquidationsbeginn
entstanden sind

DEUTSCHE TOCHTERGESELLSCHAFT
(GmbH)

✓ **KEINE QUELLENSTEUER**
nach der Mutter-Tochter-Richtlinie
(Art. 5 MTR)

Beginn der Liquidation

ZEIT →

VOR LIQUIDATION

Operative Tätigkeit der Gesellschaft
Gewinne aus laufendem Geschäftsbetrieb

WÄHREND/NACH LIQUIDATION

Echte Liquidationserlöse
(z. B. Veräußerung von Vermögenswerten)
→ keine vollständige Steuerbefreiung

Grundlage
Mutter-Tochter-Richtlinie
(Richtlinie 2011/96/EU)

Ziel
Vermeidung von
Doppelbesteuerung im Konzern

Kernaussage des BFH
Entscheidend ist die Herkunft
der Gewinne, nicht der Zeitpunkt
der Ausschüttung

Praxiswirkung
Mehr Rechtssicherheit für
grenzüberschreitende Konzern-
strukturen und Liquidationen

Quelle: Experten

BFH stärkt Quellensteuerfreiheit operativer Altgewinne

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4949813/Wenn-Liquidation-nicht-gleich-Liquidationsgewinn-ist/>